



ZERTIFIZIERUNG ZUM VERHALTENSKODEX

In der heutigen Zeit wird von vielen Seiten erwartet, dass sich Unternehmen klar und deutlich zu geltenden Gesetzen, den Menschenrechten und zu einem fairen Umgang mit Mitarbeitern und Geschäftspartnern bekennen. Dies möchte auch Amper-Plastik tun.

Daher werden wir den vom Verband Technische Kunststoff-Produkte e.V. entworfenen **TecPart-Verhaltenskodex** unterzeichnen und die Einhaltung der Grundsätze in unserem Unternehmen im Abstand zwei Jahren prüfen lassen.

Im Einzelnen können Sie die Regelungen in der aushängenden Fassung nachlesen. Kurz zusammengefasst geht es im Wesentlichen um folgende **Vorgaben für Unternehmen und Mitarbeiter**:

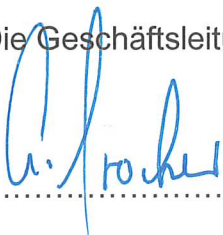
- Einhaltung der geltenden Gesetze; Fairness, Transparenz und Ehrlichkeit
- Fairer Wettbewerb, keine Bestechlichkeit (z.B. durch Geschenke von Kunden oder Lieferanten)
- Keine Diskriminierung und keine physische, psychische oder sexuelle Gewalt
- Unterstützung der Menschenrechte, respektvoller Umgang miteinander
- Einhaltung der arbeitsrechtlichen Vorschriften zum Schutz der Mitarbeiter
- Nachhaltiger Umweltschutz


Sollten Ihnen Verstöße bzw. Missstände auffallen, können Sie uns dies jederzeit anonym schriftlich mitteilen; wir werden uns darum kümmern.


Mit diesem Schritt wollen wir gemeinsam Verantwortung übernehmen für ein faires Zusammenarbeiten innerhalb unserer Firma, mit unseren Geschäftspartnern und zugunsten der uns zur Verfügung stehenden Ressourcen.

Dachau, 02. Mai 2023

Die Geschäftsleitung


.....


.....


.....

TecPart-Verhaltenskodex (Code of Conduct) für die Kunststoff verarbeitende Industrie

Präambel

TecPart – Verband Technische Kunststoff-Produkte e.V. ist die bundesweit aktive Interessensvertretung der Kunststoffverarbeiter, -compoudeure und -recycler in technischen Anwendungen in Deutschland. Seine Mitgliedsunternehmen bekennen sich ausdrücklich zu ihrer gesellschaftlichen Verantwortung im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit (Corporate Social Responsibility).

Der vorliegende TecPart-Verhaltenskodex ist eine freiwillige Vereinbarung, mit der die Mitgliedsunternehmen insbesondere die Einhaltung globaler Forderungen an ethisches und moralisches Handeln, wie auch die Vorgaben eines wettbewerbs- und kartellrechtlich richtigen Verhaltens (Compliance) gewährleisten wollen. Dies bedeutet auch die Förderung von fairen und nachhaltigen Standards im Umgang mit Lieferanten und Kunden sowie eigenen Unternehmensangehörigen.

Die anerkennenden Unternehmen informieren ihre Unternehmensangehörigen in regelmäßigen Abständen über die ethischen Ziele und Verhaltensgrundsätze dieses Verhaltenskodexes. Darüber hinaus streben sie an, dass sich auch Lieferanten an diesen Inhalten orientieren. Der TecPart-Verhaltenskodex ist als Selbstverpflichtung konzipiert. Die Zertifizierung der teilnehmenden Unternehmen erfolgt durch TecPart – Verband Technische Kunststoff-Produkte e.V.

I. Allgemeine Regelungen

1. Geltungsbereich

Dieser Verhaltenskodex gilt für alle Niederlassungen und Produktionsstätten des Unternehmens.

2. Gesetze, Normen und ethischen Verhaltensweisen

Das Unternehmen hält die geltenden Gesetze und Normen der jeweiligen Länder, in denen es tätig ist, ein. Es orientiert sich an den allgemeingültigen ethischen Werten und Prinzipien, insbesondere Integrität, Rechtschaffenheit sowie Menschenwürde.

3. Geschäftspartner, Behörden und Verbraucher

Das Unternehmen praktiziert nach den allgemein anerkannten Geschäftspraktiken von Fairness, Transparenz und Ehrlichkeit. Mit Behörden pflegt es einen vertrauensvollen Umgang. Verbraucherschützende Normen werden beachtet.

4. Geschäftsgeheimnisse

Geschäftsgeheimnisse von Geschäftspartnern werden vom Unternehmen und seinen Unternehmensangehörigen vertraulich behandelt. Eine Weitergabe vertraulicher Informationen an Dritte oder die öffentliche Zugänglichmachung ist untersagt. Dies gilt für die Unternehmensangehörigen auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses fort.

II. Kartell- und wettbewerbsrechtliche Vorgaben

1. Kartellrecht

Das Unternehmen verpflichtet sich zu fairem Wettbewerb. Wettbewerbsschützende Gesetze, insbesondere das Kartellrecht sowie sonstige wettbewerbsregulierende Gesetze werden beachtet.

Unzulässige Absprachen über Preise oder sonstige Konditionen, Verkaufsgebiete oder Kunden sowie einen Missbrauch von Marktmacht widersprechen den Grundsätzen des Unternehmens.

2. Bestechung, Bestechlichkeit und Korruption

Das Unternehmen lehnt Bestechung und Korruption ab und toleriert diese Verhaltensweisen auch nicht.

Die Mitarbeiter haben darauf zu achten, dass keine persönlichen Abhängigkeiten oder Verpflichtungen zu Kunden oder Lieferanten entstehen. Insb. dürfen Unternehmensangehörige keine Geschenke annehmen oder machen, von denen bei vernünftiger Betrachtungsweise angenommen werden muss, dass sie geschäftliche Entscheidungen beeinflussen können.

Sofern in einem Land Geschenke der Sitte und Höflichkeit entsprechen, ist zu beachten, dass dadurch keine verpflichtenden Abhängigkeiten entstehen und die landesrechtlichen Normen eingehalten werden.

Zu widerhandlungen werden grundsätzlich mit arbeitsrechtlichen Maßnahmen geahndet.

III. Globale Richtlinien

1. Menschenrechte

Die international anerkannten Menschenrechte werden ausdrücklich und nachhaltig unterstützt.

Auch im Falle von disziplinarischen Maßnahmen sind alle Unternehmensangehörigen mit Würde und Respekt zu behandeln. Solche Maßnahmen dürfen nur im Einklang mit den geltenden nationalen und internationalen Normen und international anerkannten Menschenrechten erfolgen.¹

2. Kinderarbeit

Kinderarbeit und jegliche Art von Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen werden abgelehnt. Die entsprechenden Gesetze werden eingehalten.

3. Zwangsarbeit

Jede Form der Zwangsarbeit, Schuldknechtschaft, Leibeigenschaft und Sklavenarbeit oder Sklaverei sowie diesen ähnlichen Zuständen wird abgelehnt. Unternehmensangehörige dürfen weder direkt noch indirekt durch Gewalt oder Einschüchterung zur Beschäftigung gezwungen werden.²

¹ Allgemeine Erklärung der Menschenrechte – UN-Doc. 217, sog. UN-Menschenrechtscharta

² Vgl. ILO-Konventionen 29 und 105

4. Entlohnung, Arbeitnehmerrechte

Alle Beschäftigten sollen für eine Vollzeitbeschäftigung einen fairen Lohn erhalten, der mindestens zur Deckung der Grunderfordernisse ausreicht. Das Entgelt ist in praktischer Weise auszuzahlen (bar, Scheck, Überweisung) sowie eine Lohnabrechnung in angemessenem Umfang zur Verfügung zu stellen.³ Das Recht der Arbeitnehmer auf Koalitionsfreiheit, Versammlungsfreiheit sowie auf Kollektiv- und Tarifverhandlungen, soweit dies in dem jeweiligen Land rechtlich zulässig und möglich ist, wird respektiert.⁴

5. Arbeitszeit

Arbeitszeiten entsprechen dem geltenden nationalen Recht, dem Branchenstandard oder den einschlägigen ILO-Konventionen. Mehrarbeit muss auf freiwilliger Basis erfolgen.⁵

6. Gesundheit und Arbeitsschutz

Die nationalen und internationalen Vorschriften für die Sicherstellung von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz werden eingehalten. Es sind entsprechende Systeme einzurichten, die Risiken für Gesundheit und Sicherheit vermeiden.⁶

7. Umweltschutz

Das Unternehmen beachtet die Ziele eines nachhaltigen Umweltschutzes. Umweltschonende Produktionsmethoden werden in diesem Zusammenhang angestrebt. Im Einklang mit den Grundsätzen der Rio-Deklaration der Vereinten Nationen⁷ geht das Unternehmen mit natürlichen Ressourcen verantwortungsvoll um.

IV. Ethische und soziale Grundsätze

1. Nicht-Diskriminierung

Das Unternehmen lehnt eine Diskriminierung bei der Anstellung oder Beschäftigung ab, insbesondere auch eine Diskriminierung wegen Rasse, ethnischer oder nationaler Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht, geistiger oder körperlicher Behinderung, Alter, Glaubensbekenntnis, Zugehörigkeit zu einer Arbeitnehmerorganisation oder anderer persönlicher Merkmale.⁸

2. Belästigung

Das Unternehmen missbilligt physische, psychische oder sexuelle Gewalt.

3. Meinungsfreiheit

Das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung wird gewährleistet.

4. Privatsphäre

Die Privatsphäre wird geachtet.

³ Vgl. ILO-Konventionen 26 und 131

⁴ Vgl. ILO-Konvention 87 v. 1948 und 98 von 1949

⁵ Vgl. ILO-Konventionen 1 und 14

⁶ Vgl. ILO-Konvention 155

⁷ 27 Grundsätze der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung, beschlossen von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung (UNCED), Rio de Janeiro, 1992

⁸ Vgl. ILO-Konventionen 100, 111, 158 und 159

V. Einhaltung des Verhaltenskodex

1. Maßnahmen

Das Unternehmen bringt in geeigneter Art und Weise und in vorgegebenen Zeitabständen seinen Unternehmensangehörigen diesen Verhaltenskodex zur Kenntnis und achtet auf dessen Einhaltung.

2. Sicherstellung der Einhaltung (Whistleblower-System)

Das Unternehmen verpflichtet sich ein System⁹ einzuführen, welches den externen und internen Hinweisgebern ermöglicht anonymisierte und repressionsfreie Meldung über Missständen in Bezug auf die Ziele und/oder Verstößen gegen diesen Verhaltenskodex der Geschäftsleitung oder einer benannten Dienststelle mitzuteilen.

Die Geschäftsleitung oder die benannte Dienststelle des Unternehmens verpflichtet sich den Missständen nachzugehen und innerhalb von drei Monaten Folgemaßnahmen zu ergreifen. Das Verfahren muss unter dem Vertraulichkeitsgebot dokumentiert werden und zwei Jahre nach Abschluss des Verfahrens ist die Dokumentation zu vernichten.

3. Zertifizierung

Voraussetzung für eine Zertifizierung ist eine von TecPart – Verband Technische Kunststoff-Produkte e.V. durchgeführte Befragung im Rahmen einer Selbstauskunft. Dabei ist ein 2-Jahres-Rhythmus einzuhalten.

Die zertifizierten Unternehmen können in geeigneter Weise durch TecPart e.V. bekannt gemacht werden. Die teilnehmenden Unternehmen erhalten das Recht, ein Kodex-Logo des TecPart zu nutzen.

Erfüllen die teilnehmenden Unternehmen die Voraussetzungen für die Zertifizierung nicht oder nicht mehr, wird ihnen das Zertifikat der Compliance-Initiative entzogen.

Frankfurt am Main, 20. März 2023

⁹ Beispielsweise telefonisch, schriftlich (Mail/Brief), persönlich oder über ein Whistleblowing-Portal.